

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0401/2020/BV

Datum:
12.11.2020

Federführung:
Dezernat I, Rechtsamt

Beteiligung:
Dezernat V, Bürger- und Ordnungsamt

Betreff:

**Bürgerbegehren gegen die Verlagerung des
Ankunftszentrums für Flüchtlinge auf das Areal
Wolfsgärten**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	24.11.2020	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Gemeinderat	17.12.2020	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

1. Der Gemeinderat entscheidet gemäß § 21 Absatz 4 Satz 1 der Gemeindeordnung, dass das vom Bündnis für Ankunftszentrum, Flüchtlinge und Flächenerhalt eingereichte Bürgerbegehren zulässig ist.

2. Es wird ein Bürgerentscheid am 11.04.2021 durchgeführt.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
• einmalige / laufende Kosten Ergebnishaushalt	130.000
• Wenn Briefwahlunterlagen von Amts wegen verschickt werden zuzüglich	131.000
Einnahmen:	
• keine	
Finanzierung:	
• Sachmittelbudget Teilhaushalt 15	130.000
• Wenn Briefwahlunterlagen von Amts wegen verschickt werden zuzüglich	131.000
Folgekosten:	
• keine	

Zusammenfassung der Begründung:

Das eingereichte Bürgerbegehren ist zulässig. Es soll ein Bürgerentscheid über die vom Gemeinderat beschlossene Verlagerung des Ankunftscentrums für Flüchtlinge auf das Areal Wolfsgärten durchgeführt werden.

Begründung:

1. Zulässigkeit des Bürgerbegehrens

1.1. Gemeinderatsbeschluss und Antragstellung

Der Gemeinderat hat am 18.06.2020 die Verlagerung des Ankunftsentrums für Flüchtlinge auf das Areal Wolfsgärten beschlossen. Der vollständige Beschluss kann der Drucksache 0048/2020/BV entnommen werden. Das Bündnis für Ankunftszentrum, Flüchtlinge und Flächenerhalt, das durch drei Vertrauenspersonen vertreten wird, hat unter der Fragestellung

"Sind Sie gegen eine Verlagerung des Ankunftsentrums für Flüchtlinge an das Autobahnkreuz auf die landwirtschaftlich genutzte Fläche Wolfsgärten?"

Unterschriften für ein Bürgerbegehren gesammelt. Am 09.11.2020 haben die Vertreter des Bündnisses die Unterschriftblätter bei der Stadt abgegeben. Mit dem eingereichten Bürgerbegehren bezweckt das Aktionsbündnis die Durchführung eines Bürgerentscheides, bei dem die Heidelberger Bürgerschaft - anstelle des Gemeinderates - über die gestellte Frage abstimmt. Ein Muster einer Unterschriftenliste ist als Anlage 1 beigefügt.

1.2. Zulässigkeitsprüfung

Nach den Vorschriften der Gemeindeordnung (GemO) ist ein Bürgerbegehren an die Einhaltung bestimmter Zulässigkeitsvoraussetzungen gebunden. Das Bürgerbegehren muss insbesondere die zur Entscheidung zu bringende Frage, eine Begründung und einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten (§ 21 Absatz 3 Satz 4 GemO). Die Verwaltung hat die Voraussetzungen geprüft und kommt bei den relevanten Punkten zu folgendem Ergebnis:

a) 3-Monats-Frist

Das Bürgerbegehren richtet sich inhaltlich gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 18.06.2020, sodass die 3-monatige Ausschlussfrist nach § 21 Absatz 3 Satz 3 GemO zu beachten ist. Wegen der im Zusammenhang mit aktuellen Corona-Pandemie eingeführten Sondervorschrift des § 140a GemO beginnt die Frist aber erst am 01.01.2021 und nicht schon mit der Bekanntgabe des Gemeinderatsbeschlusses durch den Presseartikel in der Rhein-Neckar-Zeitung am 19.06.2020. Die Antragstellung durch die Unterschriftenübergabe am 09.11.2020 war damit fristgerecht.

b) Quorum für die Unterschriftenanzahl

Die Gemeindeordnung verlangt ein Unterschriftenquorum von mindestens 7% der Bürgerschaft. Am 09.11.2020 (Einreichung) lag die Zahl der Wahlberechtigten bei 107.681. Damit werden für ein Bürgerbegehren insgesamt 7.538 Unterschriften benötigt. Die Prüfung durch das Bürger- und Ordnungsamt am 10.11.2020 ergab ein Ergebnis von 9.645 gültigen Unterschriften. Damit ist das Quorum erfüllt.

c) Kostendeckungsvorschlag

Nach § 21 Absatz 3 Satz 4 und 5 GemO muss das Bürgerbegehren einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten. Die Stadt erteilt zur Erstellung des Kostendeckungsvorschlages Auskünfte zur Sach- und Rechtslage. In Erfüllung der Auskunftspflicht wurden den Vertrauenspersonen im Vorfeld der Antragstellung am 04.09.2020 die aus Sicht der Verwaltung bei einem erfolgreichen Bürgerentscheid zu erwartenden tatsächlichen Mehrkosten mitgeteilt. Es handelt sich um eine Summe von 3,92 Millionen Euro.

Nach dem vorgelegten Kostendeckungsvorschlag soll die Summe im Wege einer Steuererhöhung (Anhebung des Hebesatzes bei der Gewerbesteuer) aufgebracht werden. Dieser Vorschlag ist rechtlich durchführbar und zulässig.

Hinzuweisen ist darauf, dass der Kostendeckungsvorschlag - auch bei einem erfolgreichen Bürgerentscheid im Sinne der Antragsteller - nicht verbindlich wird. Der Gemeinderat ist also frei, gegebenenfalls eine andere Art der Kostendeckung zu beschließen.

d) Begründung

Die notwendige Begründung hat den Zweck, die Unterzeichner über den Sachverhalt und die Argumente der Initiatoren aufzuklären. Es genügt, wenn die Bürger über die Beweggründe der Abstimmung in grundsätzlicher Weise informiert werden. Die Begründung kann Wertungen enthalten, darf aber nicht in Bezug auf den Abstimmungsgegenstand in wesentlichen Punkten falsch, unvollständig oder irreführend sein. Die auf den Unterschriftenblättern gegebene Begründung genügt diesen Anforderungen. Darin wird der angegriffene Gemeinderatsbeschluss erwähnt und es kommen die Gründe zum Ausdruck, die aus Sicht der Antragsteller gegen die beschlossene Verlagerung sprechen (erschwerter Integration, Verlust von Ackerflächen und Beseitigung eines Kaltluftgebietes).

Im Ergebnis liegen die Voraussetzungen für ein Bürgerbegehren damit vor, sodass der Gemeinderat es für zulässig erklären muss. Es handelt sich um eine gebundene Entscheidung bei der kein Ermessensspielraum besteht.

2. Durchführung eines Bürgerentscheides

Wird ein Bürgerbegehren vom Gemeinderat für zulässig erklärt, so hat ein Bürgerentscheid über die beantragte Frage stattzufinden. Bei einem Bürgerentscheid hat die Bürgerschaft über die gestellte Frage abzustimmen. Die im Antrag enthaltene Frage ist für einen Bürgerentscheid geeignet, weil sie sich mit ja oder nein beantworten lässt und auch ansonsten hinreichend klar formuliert ist, sodass sie der Bürgerschaft zur Abstimmung gestellt werden kann. Ein Bürgerentscheid muss nach § 21 Absatz 6 GemO innerhalb von 4 Monaten nach der Entscheidung über die Zulässigkeit durchgeführt werden, es sei denn die Vertrauenspersonen stimmen einer Verschiebung zu. Aus organisatorischen Gründen wäre der früheste mögliche Sonntag als Abstimmungstermin der 14.02.2021. Der späteste mögliche Sonntag als Abstimmungstag wäre der 11.04.2021. Aufgrund der großen kommunalpolitischen Bedeutung des Projektes soll die Abstimmung an einem separaten Termin und deshalb nicht gleichzeitig mit der am 14.03.2021 stattfindenden Landtagswahl durchgeführt werden. Der vorgeschlagene Termin für die Durchführung des Bürgerentscheides ist daher der 11.04.2021.

3. Kosten

Für die Durchführung des Bürgerentscheids entstehen Kosten von rund 130.000 Euro. In diesen Sachkosten sind die Kosten für die Präsentation des Ergebnisses enthalten. Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie könnten bei der Durchführung des Bürgerentscheides die Briefwahlunterlagen von Amts wegen verschickt werden, um so die Zahl der Wähler in den Wahllokalen deutlich zu senken. Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie wird diese Möglichkeit in Erwägung gezogen. Durch Zusendung von Briefwahlunterlagen an alle Abstimmungsberechtigte müsste mit zusätzlichen Kosten von 131.000 Euro gerechnet werden.

4. Information der Bürgerschaft

Wird ein Bürgerentscheid durchgeführt, muss den Bürgern die innerhalb der Gemeindeorgane vertretene Auffassung durch Veröffentlichung oder Zusendung einer schriftlichen Information bis zum 20. Tag vor dem Bürgerentscheid dargelegt werden. In dieser Bürgerinformation dürfen die Vertrauenspersonen ihre Auffassung zum Gegenstand des Bürgerentscheides in gleichem Umfang darstellen wie die Gemeindeorgane (§ 21 Absatz 5 GemO). Da die Sachentscheidung vom Gemeinderat auf die Bürgerschaft übergeht, müssen die für die Entscheidung maßgebenden Informationen bekannt gegeben werden.

In einer Sonderbeilage zum Stadtblatt wird es für die einzelnen Gemeinderatsfraktionen die Möglichkeit geben, neben dem Oberbürgermeister und der Bürgerinitiative ihre Auffassung darzulegen. Als Termin hierfür ist das Stadtblatt und die Online-Ausgabe des Stadtblattes am 17.03.2021 vorgesehen.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

nicht betroffen

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet
Prof. Dr. Eckart Würzner

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	Muster einer Unterschriftenliste